

Axel Schmucker | Uwe Rauhöft
**Das Recht der
Lohnsteuerhilfvereine**

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature
2019



Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine

Mit dem Dritten Bürokratie-Entlastungsgesetzⁱ wurde die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine ab dem Jahr 2020 in folgenden Fällen erweitert:

- Neben steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nummer 12, 26 und 26a sind nunmehr auch steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes unschädlich für die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine. Die Vorschrift betrifft Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer. Unverändert ist Voraussetzung, dass die Einnahmen in voller Höhe steuerfrei sein müssen.
- Einnahmen aus Einkunftsarten, die nicht bereits in § 4 Nummer 11 Buchstabe a benannt sind, können bis zu einer Höhe von insgesamt 18.000 Euro, im Falle der Zusammenveranlagung 36.000 Euro vorliegen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Einnahmen aus den Einkunftsarten Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG), private Veräußerungsgeschäfte (§ 22 Nr. 2 i. v. m. § 23 EStG) und aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG), soweit diese nicht bereits abgeltend besteuert wurden und in der Steuererklärung nicht zu erklären sind.

Als weitere Gesetzesänderung wurde in den §§ 31, 162 StBerG die Meldepflicht eines Lohnsteuerhilfvereins zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes angepasst. Der Umzug einer Beratungsstelle erfordert keine Löschung am ursprünglichen und keine Neuanmeldung am Umzugsort, sodass die Voraussetzungen für die Eintragung des Leiters nicht erneut nachgewiesen werden müssen.



<http://www.springer.com/978-3-658-25880-1>

Das Recht der Lohnsteuerhilfvereine
Praxiskommentar zu den berufsrechtlichen Vorschriften
Schmucker, A.; Rauhöft, U.
2019, XVIII, 338 S. 3 Abb., Softcover
ISBN: 978-3-658-25880-1